



28/SN-138/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5749/8-1/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telex Nr.: 111800

Telex Nr.: 132481

DVR: 0090204

Sachbearbeiter:

Tel. (0 22 2) 711 62 Kl. 9253

Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden
Tieren (Tierversuchsgesetz 1988);
Begutachtungsverfahren

| | |
|------------------------|-------------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF | |
| Zl. | 57. G 849 SP |
| Datum: 25. JULI 1988 | |
| Verteilt | 25. JULI 1988 <i>Wolfgang</i> |

An die
Parlamentsdirektion
W i e n*Pr. 25.7.1988*Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Präsidium, übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Gesetzentwurf.Beilagen

Wien, am 21. Juli 1988

Für den Bundesminister:

Dr. NIEDERLE

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wolfgang



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5749/8-1/88

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr. 111800
Telex Nr. 132481
DVR: 0090204
Sachbearbeiter:
Tel. (0 22 2) 711 62 Kl. 9253

Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden
Tieren (Tierversuchsgesetz 1988);
Begutachtungsverfahren

Bezug: do GZ 5436/23-7/88 vom 31.5.1988

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Präsidium, beeckt sich zu dem im Betreff angeführten Entwurf nachstehendes zu bemerken:

Zu § 4

in Abs. 3 wird normiert, daß es die Pflicht jedes "Wissenschafters" sei, die Notwendigkeit und Angemessenheit des von ihm geplanten, geleiteten oder durchzuführenden Tierversuchs zu prüfen und gegen die Belastung der Versuchstiere abzuwägen.

Setzt man diese Norm in Relation zu § 7, so könnte daraus geschlossen werden, daß die in § 4 Abs. 3 angeführten Pflichten nur jene Leiter von Tierversuchen treffen, auf die die Bezeichnung "Wissenschafter" (der außerdem nicht definiert ist) zutrifft.

Angesichts des in § 7 aufgezählten Personenkreises, der als Leiter von Tierversuchen in Betracht kommt, erschiene es sinnvoll, Abs. 3 auf diesen Personenkreis abzustimmen.

- 2 -

Zu § 5 Abs. 2

Wenn, wie aus den Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle hervorgeht, die "höhere Schmerzsensibilität und Leidensfähigkeit" der hier aufgezählten Tierarten das maßgebende Kriterium für eine von der Art des Tierversuches unabhängige spezielle Projektgenehmigungspflicht sein soll, so erschiene es ho Erachtens sinnvoll, diesen Aspekt auch im Gesetzestext in den Vordergrund zu stellen. Läßt sich bereits objektiv feststellen, daß es offenbar verschiedene Kategorien von Schmerzsensibilität und Leidensfähigkeit von Tieren bzw. - arten gibt, erschiene es ho Erachtens ausreichend anzuführen, daß für Tierversuche mit Tieren, die der Kategorie XY angehören, die spezielle Projektgenehmigung einzuholen sei. Welche Tiere bzw. Spezies dieser Kategorie zuzuzählen sind, könnte gegebenenfalls, dem Stand der Wissenschaft angepaßt, in einem entsprechenden Katalog angeführt werden.

Zu § 12 Abs. 5

Die Überprüfung des Gesundheitszustandes der Versuchstiere sollte allein von Veterinärmedizinern durchgeführt werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme der Parlamentsdirektion zugeleitet werden.

Wien, am 21. Juli 1988

Für den Bundesminister:

Dr. NIEDERLE

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung!
Walter